

**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Romanistik
(Schwerpunkte: Französisch/Italienisch/Spanisch)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. September 2007**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-76.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Romanistik (Schwerpunkte: Französisch/Italienisch/Spanisch) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 1991 (KWMBI II S. 822), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 970) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach der Diplomprüfung, die der Prüfungskandidat an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht hat, werden auf Antrag angerechnet, falls sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen können schriftlich an den hochschulüblichen Aushangtafeln und/oder auf elektronische Weise erfolgen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Klausurtermine und die Prüfer der Diplomvorprüfung werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen hochschulöffentlich bekannt gegeben.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „öffentlich – durch Aushang“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „gilt die Diplomprüfung“ durch die Worte „gelten die nicht fristgerecht angemeldeten Teilprüfungen“ ersetzt.

4. In § 17 wird Absatz 1 Nr. 1 gestrichen; die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden zu Nrn. 1 und 2.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Nrn. 1, 2 und 5 gestrichen; die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 1, die bisherige Nr. 4 zu Nr. 2 und die bisherige Nr. 6 zu Nr. 3.

c) In Absatz 6 werden die Worte „durch öffentlichen Aushang“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.

6. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „für die gesamte Diplomvorprüfung“ gestrichen

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „durch Aushang“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „öffentlich – durch Aushang“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „gilt die Diplomprüfung“ durch die Worte „gelten die nicht fristgerecht angemeldeten Teilprüfungen“ ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Nr. 1 gestrichen; die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden zu Nrn. 1 und 2.
 - b) In Absatz 2 wird Nr. 2 gestrichen; die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden zu Nrn. 2 bis 4.

9. In § 30 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „nur “ die Worte „in einem Prüfungsfach“ eingefügt.

10. In § 34 Abs. 2 Nr. 1 werden Spiegelstrich 6 und 7 durch
 - Einführung Sprachwissenschaft
 - Proseminar Sprachwissenschaft
 - Einführung Literaturwissenschaft
 - Proseminar Literaturwissenschaftersetzt.

11. § 35 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.“

12. § 36 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.“

13. § 37 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Juli 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2007.

Bamberg, 20. September 2007

Prof. Dr. Reinhard Zintl

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20. September 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2007.